

Musterfirma GmbH
Erika Mustermann
Musterstraße 1
9999 Musterort

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes (UFG) - BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien als Abwicklungsstelle und **Musterfirma GmbH**, Musterstraße 1, 9999 Musterort als förderungsnehmende Person.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **Antragsnummer**, ist die Förderung folgender Maßnahmen,

Bezeichnung:	Musterprojekt
Maßnahmen:	Mustermaßnahme
Standort:	Musterort
Einreichdatum:	TT.MM.JJJJ
Fertigstellungsdatum:	TT.MM.JJJJ

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten des Biodiversitätsfonds vom TT.MM.JJJJ von dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom TT.MM.JJJJ gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 12.10.2022 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien Biodiversitätsfonds 2022 idgF. Die Förderungsrichtlinien Biodiversitätsfonds 2022 idgF sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die auf die Förderungsrichtlinien erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.
- 1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 9 der Förderungsrichtlinien des Biodiversitätsfonds. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 12 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Förderungsrichtlinien Biodiversitätsfonds 2022 idgF
 - auf der Landingpage www.biodiversitätsfonds.at veröffentlichte Informationen
 - Förderungsvertrag
 - Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	X.XXX.XXX,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	XXX.XXX,00 Euro

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014), sofern im Rahmen dieser Richtlinie keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderungen im Rahmen des Biodiversitätsfonds vereinbar ist.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Abrechnungen. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß § 6 Förderungsrichtlinien Biodiversitätsfonds 2022 idgF neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem TT.MM.JJJJ begonnen wurden, anerkannt.
- 2.2 Die geförderten Maßnahmen (Umsetzung und Berichte) sind bis spätestens bis zum Fertigstellungsdatum **TT.MM.JJJJ** durchzuführen.
Die Endabrechnung des Projektes muss am **TT.MM.JJJJ** vorliegen.
- 2.3 Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Förderung wird in Form von mehreren, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschüssen und vorbehaltlich einer budgetären Verfügbarkeit von Förderungsmitteln vergeben. Die Teilauszahlungen der Förderung können zweimal jährlich unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung erfolgen; die dafür vorgesehenen Fristen sind der 31.03. bzw. der 30.09. des jeweiligen Jahres.

Für das gegenständliche Projekt gilt folgender Auszahlungsplan:

- Maximal 20 % der Gesamtförderung nach Annahme des Vertrages;
- Im ersten Projektjahr - zusätzlich zur Startrate - maximal 10% der Gesamtförderung nach Vorlage einer Zwischenabrechnung, sowie eines Statusberichtes (Status des Projektverlaufs im Vergleich zu den Milestones plus fachliche Darstellung der Zwischenergebnisse);
- Im zweiten Projektjahr maximal 30% der Gesamtförderung nach Vorlage einer Zwischenabrechnung, sowie eines Statusberichtes;
- Im dritten Projektjahr maximal 30% der Gesamtförderung nach Vorlage einer Zwischenabrechnung, sowie eines Statusberichtes;
- Restbetrag inkl. Deckungsrücklass (10%) mit Projektabschluss nach Vorlage eines Endberichtes (fachliche Gesamtdarstellung inkl. Methode, Ergebnisse, Interpretation, allfällige Empfehlungen und ein Kapitel zum Thema langfristiger Projekterfolg) samt Erhebungsblatt spätestens am **TT.MM.JJJJ** und einer Endabrechnung spätestens am **TT.MM.JJJJ**. Die Erfüllung der Anforderungen für den Endbericht stellt eine Auszahlungsvoraussetzung dar. Die Anforderungen für den Endbericht sind auf der Website <https://www.umweltfoerderung.at/2jyz> zu finden.

Voraussichtlich werden die Raten drei Monate nach Einlangen der Unterlagen bzw. Inkrafttreten des Förderungsvertrages ausbezahlt.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt, sobald zahlenmäßige Nachweise mit Originalbelegen über alle Ausgaben vorliegen. Die Startrate stellt eine Akontozahlung dar, deren zahlmäßiger Nachweis mit der ersten Zwischenabrechnung zu erfolgen hat.

Nach Annahme des Vertrages können maximal 20% des gesamten Förderungsbetrages als Startrate ausbezahlt werden, sofern alle notwendigen Bewilligungen und Genehmigungen vorliegen. Bei allen weiteren Auszahlungen ist zu beachten, dass bis zur Endabrechnung 10% in Form eines Deckungsrücklasses einbehalten werden muss.

Die Auszahlung der Zwischenraten setzt die Vorlage einer Auflistung der angefallenen Kosten und einer Stundenaufstellung voraus (Download Abrechnungsformular und Stundenliste unter: <https://www.umweltfoerderung.at/2jyz>), sowie die Vorlage eines Statusberichtes.

Bei Abgabe der Unterlagen für die Endabrechnung sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sämtliche Leistungen durch Vorlage von Belegen und Honorarnoten mit einer detaillierten Stunden- und Leistungsaufstellung sowie einem entsprechenden Bericht nachzuweisen. Die Auszahlung kann erst nach Abnahme der vorgelegten Unterlagen und des Berichtes erfolgen und erfolgt immer erst zum nächstmöglichen Auszahlungstermin.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Auszahlung der Endrate elektronisch zu übermitteln:

- 3.1 Firmenmäßig gefertigter Endbericht, sowie ein ausgefülltes Erhebungsblatt Biodiversitätsfonds (Download <https://www.umweltfoerderung.at/2jyz>).

Der Endabrechnung sind jedenfalls folgende Unterlagen beizulegen:

- 3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Abrechnungsformular (Download unter: <https://www.umweltfoerderung.at/2jyz>), sowohl als Exceldatei als auch unterschrieben als PDF.
- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung. Sämtliche zur Abrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege müssen als Originale, bescheinigte Kopien, bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege bei der förderungsnehmenden Person vorliegen und sind auf Verlangen vorzuweisen.

- 3.1.3. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Leistungen in Kopie.

3.1.4. Bei Abgabe der Unterlagen für die Endabrechnung sind sämtliche Leistungen durch Vorlage von Belegen, Honorarnoten, Jahreslohnkonten, detaillierten Stunden- und Leistungsaufstellung samt Plausibilisierung der Stundensätze im Rahmen des Endberichts nachzuweisen. Die Auszahlung kann erst nach Abnahme der vorgelegten Unterlagen und des Endberichtes erfolgen und erfolgt immer erst zum nächstmöglichen Auszahlungstermin.

3.2 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

4. Publizitätsmaßnahmen

Das Nutzungs- und Verwertungsrecht der Projektergebnisse verbleibt bei der förderungsnehmenden Person. Allerdings ist bei Veröffentlichungen oder anderer Kommunikation folgende Publizitätsvorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft einzuhalten:

Für Publizitätsmaßnahmen (Publikationen, Websites, Veranstaltungen, Präsentationen, etc.), die im Zuge des Projektes getätigt werden, ist das offizielle Logo des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft darzustellen, sowie der Hinweis: „Dieses Projekt wird durch den Biodiversitätsfonds des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft gefördert.“

Das Logo steht unter <https://www.bmluk.gv.at/service/foerderungen/publizitaetsmassnahmen/allgemein/foerderung/bmluk/logobmluk.html> zur Verfügung, allgemeine Nutzungsvorgaben sind hier <https://www.bmluk.gv.at/service/foerderungen/publizitaetsmassnahmen.html> zu finden.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft sind alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Presseterminen, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – Stabstelle Biodiversität zeitgerecht (mindestens 10 Tage vorher) zu erfolgen.

E-Mail: biodiversitaetsfonds@bmluk.gv.at.

Informationen und Daten, die durch das Projekt gesammelt wurden, sind auf Nachfrage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft verpflichtend in einem allgemein zugänglichen Datenformat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft behält sich das Recht vor, falls für Berichtspflichten und Auswertungen erforderlich, die Daten an andere Bundesstellen oder das Umweltbundesamt zur weiteren Verarbeitung weiterzugeben. Davon unbeeinflusst ist das Recht der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über geförderte Projekte zu berichten und auch Inhalte und Höhe der Förderung bekannt zu geben.

Die Teilnahme an Projektgruppentreffen, die gegebenenfalls für den Informations- und Datenaustausch sowie eine Abstimmung erforderlich sind, wird vorausgesetzt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per E-Mail an biodiversitaetsfonds@publicconsulting.at unter Angabe der Antragsnummer im Betreff zu übermitteln.
- 5.2 Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Musterfirma GmbH** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle vom **TT.MM.JJJJ**, **GZ Antragsnummer**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **Musterprojekt**.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel der förderungsnehmenden
Person beziehungsweise der vertretungsbefugten Person

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per E-Mail an biodiversitaetsfonds@publicconsulting.at unter Angabe der Antragsnummer im Betreff.